

**Satzung
über die
Erhebung von Hafenabgaben in dem Hafen der Stadt Flensburg
vom 15.11.2007**

(Hafenabgabensatzung)

Übersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zusammensetzung der Hafenabgaben
- § 3 Abgabenerhebung
- § 4 Anmeldung
- § 5 Bemessungs- und Umrechnungsbestimmungen
- § 6 Ballast
- § 7 Allgemeine Befreiungen
- § 8 Hafengebühr
- § 9 Schiffslichegegebühr
- § 10 Speicherung personenbezogener Daten
- § 11 Inkrafttreten

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl.Schl.-H.S.57), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15.06.2004 (GVOBl.Schl.-H.S.165) und der §§ 1, 2, 4, und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 22.07.1996 (GVOBl. Schl.- H. S. 564), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30.11.2003 (GVOBl. Schl.- H. S. 614) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Flensburg vom 15.11.2007 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Für die Benutzung des kommunalen Handelshafens der Stadt Flensburg durch Fahrzeuge, Geräte, und sonstige Schwimmkörper (nachfolgend Fahrzeuge genannt) werden Abgaben nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Das abgabenpflichtige Hafengebiet umfaßt das Gebiet des öffentlichen Hafens nach Maßgabe des § 1 Abs. 3 der Hafenverordnung in der Fassung vom 15.12.1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 503).

**§ 2
Zusammensetzung der Hafenabgaben**

Die nach dieser Satzung zu erhebenden Hafenabgaben setzen sich wie folgt zusammen:

- 1. Hafengebühr
- 2. Schiffslichegegebühr.

**§ 3
Abgabenerhebung**

- (1) Die Hafenabgaben werden durch die Stadt Flensburg erhoben.
- (2) Die Abgabenschuld entsteht mit dem Einlaufen in das Hafengebiet. Die Abgaben sind grundsätzlich sofort fällig. Für Fahrzeuge, die durch einen in Flensburg ansässigen

Makler betreut werden, für fahrplanmäßig verkehrende Fahrgastschiffe, für an privaten Anlegestellen liegende Fahrgastschiffe und für Fischereifahrzeuge erfolgt die Erhebung der Hafenabgaben monatlich.

- (3) Zahlungsmittel ist der Euro.
- (4) Für die Hafenabgaben sind der Reeder des Fahrzeuges und der von diesem beauftragte Schiffsmakler zahlungspflichtig; sie haften als Gesamtschuldner. Für die Hafengebühr für Fischereifahrzeuge sind der Eigentümer des Fahrzeuges und die Empfänger des Fanggutes als Gesamtschuldner zahlungspflichtig.
- (5) In besonderen Fällen können die festgesetzten Gebühren teilweise oder ganz erlassen werden.

§ 4 Anmeldung

- (1) Meldepflichtig für Fahrzeuge ist der Fahrzeugführer oder sein Beauftragter, der gleichzeitig für die Richtigkeit der Angaben verantwortlich ist. Meldepflichtig für Fahrgastschiffe an privaten Anlegestellen ist auch der Eigentümer/Besitzer der Anlegestelle. Im übrigen gelten die Vorschriften der Hafenverordnung.
- (2) Die Schiffspapiere (Schiffsmessbrief, Eichschein usw.) sind bei der Anmeldung bei der Hafenbehörde der Stadt Flensburg vorzulegen.
- (3) Kann der Schiffsmessbrief bzw. Eichschein nicht vorgelegt werden, so erfolgt die Berechnung nach § 5 Abs. 2 bzw. 4.

§ 5 Bemessungs- und Umrechnungsbestimmungen

- (1) Bemessungsgrundlage für Seeschiffe ist die aus dem Internationalen Schiffsmessbrief (1969)- ICT 69 - ersichtliche Bruttoreaumzahl (BRZ).
- (2) Bei Seeschiffen, die den ITC 69 nicht vorlegen können, wird die BRZ durch die Hafenbehörde geschätzt.
- (3) Bemessungsgrundlage für Binnenschiffe ist die aus dem Eichschein ersichtliche größte Tragfähigkeit in Tonnen für Frachtschiffe bzw. größte Wasserverdrängung im Kubikmeter für Fahrgastschiffe. Für die Berechnung gilt: 1 BRZ entspricht 1,5 Tonnen bzw. 1,5 Kubikmeter.
- (4) Bei nicht vermessenen Binnenschiffen gilt: 1 BRZ entspricht 1 Quadratmeter der beanspruchten Wasserfläche. Die beanspruchte Wasserfläche wird durch Multiplikation der größten Länge mit der größten Breite des Fahrzeuges errechnet.
- (5) Für die Berechnung des Verhältnisses der in Flensburg zu ladenden bzw. - zu löschenden Ladung zur Bruttoreumzahl gemäß § 8. Abs. 3 Ziffer 2. gilt: 1 BRZ entspricht 1 Tonne.
- (6) Bei Sportfahrzeugen, Traditionsschiffen, Booten aller Art und sonstigen kleinen, nicht-vermessen Fahrzeugen (nachfolgend Sportfahrzeuge genannt) ist Bemessungsgrundlage die Länge des Fahrzeuges in Richtung der größten Ausdehnung in Dezimeter bzw. Meter.

- (7) Angefangene Bemessungseinheiten werden kaufmännisch gerundet berechnet.

§ 6 Ballast

Als Ballast gelten Stoffe, die nicht zu Handelszwecken bestimmt sind und ausschließlich zur Herstellung der Stabilität des Fahrzeuges dienen.

§ 7 Allgemeine Befreiungen

Von der Entrichtung einer Hafen- und Schiffs Liegegebühr sind befreit:

1. Fahrzeuge der deutschen Bundeswehr,
2. Fahrzeuge und solche im Auftrage des Bundes, des Landes Schleswig-Holstein, der Stadt Flensburg und der Flensburger Hafen GmbH,
3. Lotsen-, Feuerlösch- und Rettungsfahrzeuge,
4. ausländische Regierungsfahrzeuge, die ihre Staatsflagge führen und zu Staatszwecken benutzt werden, wenn die Gegenseitigkeit verbürgt ist,
5. Schulschiffe, die nur der Ausbildung und nicht Erwerbszwecken dienen,
6. Fahrzeuge, die das Hafengebiet als Nothafen anlaufen und ohne zu laden oder zu löschen bzw. Fahrgäste aufzunehmen oder abzusetzen wieder verlassen,
7. Fahrzeuge, die bei der Schiffswerft gebaut sind, die Probefahrten durchführen oder erstmalig leer auslaufen,
8. Fahrzeuge, die beim Hafen- und Schiffbau in Flensburg eingesetzt werden und nicht an öffentlichen Anlegestellen liegen,
9. Sportfahrzeuge, die keine öffentlichen Anlegestellen benutzen,
10. Fahrzeuge, die als Teilnehmer öffentliche Anlegestellen während der Dauer genehmigter Hafenveranstaltungen benutzen.

§ 8 Hafengebühr

- (1) Die Hafengebühr ist für alle nichtbefreiten Fahrzeuge zu entrichten, die in das Hafengebiet einlaufen oder aus diesem auslaufen.
- (2) Die Hafengebühr beträgt für jeden Eingang und für jeden Ausgang
 1. für Fahrzeuge mit Ladung für/von Flensburg

bis 3000 BRZ	0,22 EUR/BRZ
über 3000 BRZ	0,33 EUR/BRZ
 2. für Fahrzeuge ohne Ladung für/von Flensburg; für Fahrzeuge, die gemäß § 5 Abs. 5 weniger als 1/4 der BRZ laden oder löschen; für im Liniendienst eingesetzte Fahrzeuge; für Fahrzeuge in Ballast oder leer

bis 3000 BRZ	0,12 EUR/BRZ
über 3000 BRZ	0,19 EUR/BRZ
 3. für Fahrgastschiffe allgemein

	0,17 EUR/BRZ
--	--------------
 - 4.1 für Fahrgastschiffe, die regelmäßig auf der Flensburger Förde eingesetzt sind und weder die Seegrenze (Verbindungsline zwischen Birknack und Kegenäs Leuchtturm) überfahren noch den Alsen-Sund über Sonderburg hinaus befahren

0,08 EUR/BRZ

4.2 für Fahrgastschiffe derselben Reederei jeder sechste und weitere Schiffseinsatz je Tag

0,05 EUR/BRZ

(3) Die Hafengebühr für Fischereifahrzeuge beträgt für angelandete Fische und Muscheln

0,24 EUR/100 kg

1. Die Hafengebühr für Fischereifahrzeuge beträgt für angelandete Fische und Muscheln ab 1000 Tonnen

0,10 EUR/100 kg

(4) Die Hafengebühr für Sportfahrzeuge beträgt bei vorübergehender Benutzung der öffentlichen Anlegestellen für je angefangene 24 Stunden bei einer Länge

bis 7 Meter	5,00 EUR
über 7 Meter bis 9 Meter	10,00 EUR
über 9 Meter bis 12 Meter	12,00 EUR
über 12 Meter bis 16 Meter	16,00 EUR
über 16 Meter bis 20 Meter	22,00 EUR
über 20 Meter bis 30 Meter	30,00 EUR

§ 9

Schiffsliegegebühr

(1) Die Schiffsliegegebühr ist für alle nichtbefreiten Fahrzeuge zu entrichten, die nach Ablauf der gebührenfreien Liegezeit an öffentlichen Anlegestellen liegen.

(2) Die gebührenfreie Liegezeit endet 24 Stunden nach Abschluß der Lade- und/oder Löscharbeiten bzw. nach Aufnahme und/oder Absetzen von Fahrgästen.

(3) Die Schiffsliegegebühr beträgt für jeden angefangenen Zeitraum von 24 Stunden

1.	für Fahrzeuge allgemein	
	bis 3.000 BRZ	0,03 EUR/BRZ
	über 3.000 BRZ	0,06 EUR/BRZ
2.	für Fahrgastschiffe	0,06 EUR/BRZ
	für Sportboote u. Traditionsschiffe als Dauerlieger	
3.		0,24 EUR/m

(4) Von der Entrichtung einer Schiffsliegegebühr sind befreit:

1. Fahrzeuge, die zur Instandsetzung an einer öffentlichen Anlegestelle für die Dauer von 3 Tagen liegen,
2. Fahrzeuge, die wegen Sturm, Nebel, Eisgang oder aus ähnlichen Gründen am Verlassen des Hafengebietes gehindert sind.

§ 10

Speicherung personenbezogener Daten

Die Hafenbehörde der Stadt Flensburg und die von ihr beauftragte Flensburger Hafen GmbH sind berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion und Kontoverbindung der nach dieser Satzung zahlungspflichtigen Personen und Unternehmen sowie Schiffsnamen, Heimathafen, Schiffgröße, Vermessungsergebnisse, Schiffsführer, Eigentümer, Reeder oder sonstige Beauftragte der den Flensburger Hafen anlaufenden Schiffe gemäß § 11 Abs. 2 Landesdatenschutzgesetz vom 09.02.2000 (GVObI. S.-H. S. 169) zu erheben und zu speichern:

Die erhobenen Daten dürfen nur für die Gebührenerhebung verwendet werden. Sie sind zu löschen, wenn sie für die Gebührenerhebung nicht mehr benötigt werden. Im übrigen gilt § 28 Landesdatenschutzgesetz.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2008 in Kraft.

Flensburg, den 26, Nov. 2007

gez.

Klaus Tscheuschner
Oberbürgermeister